

Satzung

-1-

Der „Kultur - und Heimatverein Zöllnitz e.V.“ wurde am 16.06.2016
im Chorhaus zu Zöllnitz von 17 Personen gegründet.

Die an den Verein zu stellenden Anforderungen wurden von den
Gründungsmitgliedern in die Form einer Satzung für einen rechtsfähigen
Verein nach § 21 BGB gebracht.

Am 16.08.16 wurde der Verein unter VR210906 in das Vereins –
Register beim Amtsgericht Stadtroda eingetragen.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kultur - und Heimatverein Zöllnitz e.V.“
und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung
lautet der Name des Vereins „Kultur – und Heimatverein Zöllnitz e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Zöllnitz, SHK
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele

Der Verein versteht sich als Interessen – und Organisationsgemeinschaft
für Heimat- und regionale Brauchtumspflege.
Er will Heimatliebe vermitteln und fühlt sich der Pflege und Erhaltung von
Geschichtszeugen, des überlieferten Brauchtums, der Aufhellung der Dorf-
geschichte, aber auch der Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft
verpflichtet.

Seine hauptsächlichen Ziele sind:

- Die Dorfgeschichtsforschung, ihre Darstellung und Verbreitung
- Teilnahme an der Pflege und Erhaltung gegenständlicher
Geschichtszeugen
- Führung der Ortschronik in Wort und Bild

- Vorbereitung und Durchführung traditioneller Veranstaltungen und Pflege des regionalen Brauchtums, z.B. das Setzen des Maibaumes.
- Entwicklung und Pflege eines Heimat-, geschichts- und Volkskulturbewusstseins, auch und vor allem unter den Kinder und Jugendlichen.
- Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bare Aufwendungen, insbesondere für Reisekosten, Post- und Telefonspesen, zusätzliche beherbergungskosten u. ä. der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzenden der Arbeitskreise für die Führung des übernommenen Amtes sowie Mitglieder für die Ausführung eines übernommenen Auftrages können, soweit sie tatsächlich angefallen sind und sich in einem angemessenen Rahmen halten, gemäß den Festlegungen der Vereinsordnung erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können Personen werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind.
- (2) Die Mitgliedschaft als ordentliches Mitglied kann von natürlichen Personen – Einzelmitglieder – unabhängig vom Wohnort und Beruf nach Vollendung des 12. Lebensjahres und von juristischen Personen – korporative Mitglieder – schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Korporative Mitglieder benennen einen ständigen Vertreter und haben eine Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft als förderndes Mitglied kann von natürlichen Personen – Einzelmitgliedschaft – nach vollendetem 18. Lebensjahr und von

juristischen Personen – korporative Mitgliedschaft – schriftlich beim Vorstand beantragt werden.

- (4) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber des Vorstandes zum jeweiligen Halbjahresende unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
 - bei fördernden Mitgliedern mit Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
- (5) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliedsliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als 18 Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letzte bekannte Anschrift den Rückstand nicht vor Ablauf des zweiten Säumnisjahres voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch erheben, die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht bei der personellen Besetzung der Vereinsfunktionen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- (8) Natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, stimmberechtigt und zur kostenlosen Inanspruchnahme der Vereinsleistungen berechtigt.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem Vorsitzenden

- dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführe
- (2) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte zwischen den Jahresmitgliederversammlungen. Der Verein wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden allein vertreten, gemäß § 26 BGB. Für Rechtshandlungen bei einem Gegenstandswert von über 500,00 € bedarf es jedoch der Zustimmung des beschlussfähigen Vorstandes.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandesmitgliedes kann für die restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger ernannt werden.
- (4) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen.
- (5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern und ist der jährlichen Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig über das Vereinsleben, die Einnahmen und Ausgaben, die Mitgliederbewegung und die Erfüllung des Jahresarbeitsplanes vom vergangenen Jahr.
- (6) Der Vorstand ist für die Anleitung und Koordinierung der Arbeitskreise verantwortlich.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie findet in der Regel einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung an die Mitglieder einberufen.
- (2) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann rechtsgültige Beschlüsse fassen, wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder und 40 % der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Wahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - Entscheidung über Grundlinien der Vereinsarbeit und der jährlichen Aufgabenstellungen
 - Genehmigung der Jahresabrechnung und Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
 - Beschluss über den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Vereinsordnung und Vereinsauflösung
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied und geladene Gäste Rederecht. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder, natürliche und korporative Mitglieder haben je eine Stimme, sofern sie fristgerecht ihren Beitragsverpflichtungen nachgekommen sind.
- (5) Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitgliedern gefasst (§32 BGB). Für Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten oder für den Beschluss zur Auflösung des Verein ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich (§ 33 und § 41 BGB).
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Stellvertreter geleitet. Über jede Mitgliederversammlung ist in Verantwortung des Schriftführers ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder es von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Wird dem Verlangen vom Vorstand nicht entsprochen, so kann das zuständige Amtsgericht die Mitglieder, welche den Antrag gestellt haben zur Berufung der Versammlung ermächtigen und über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung Bestimmung treffen (§ 37 BGB)

§ 8 Arbeitskreise

- (1) Mitglieder können sich zu Vereinszielen dienenden Arbeitskreisen zusammenschließen. Die Arbeitskreise gestalten ihren Aufgabenbereich in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitskreise wählen einen Vorsitzenden des Arbeitskreises und einen Stellvertreter.
- (3) Soweit die Arbeitskreise im Rahmen des Jahreshaushaltsplanes Mittel des Vereins zugewiesen bekommen, solche selbst erwirtschaften oder sammeln, sind diese entsprechend der Bestimmungen dieser Satzung zu verwenden. Die Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu belegen und in die Jahresabrechnung des Vereins einzubringen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Sie sind jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag von Fördermitgliedern wird zwischen dem Vorstand und dem fördernden Mitglied einvernehmlich festgelegt. Für Schüler und Studenten kann ein reduzierter Mitgliedsbeitrag festgelegt werden.

- (3) Mitglieder, die den Vereinsbeitrag über ein Geschäftsjahr hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Vorstandsbeschluss nach Ablauf von zwei Jahren aus der Mitgliedsliste gestrichen werden. Der Vorstand kann Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage diese teilweise erlassen. Zur Aufrechterhaltung aller Mitgliederrechte ist ein obligater Jahresbeitrag von 12,00 € zu entrichten.

§ 10

Vereinsleben und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Vereinsvorstand veranstaltet jährlich mehrere Vereinsabende oder Exkursionen, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen können.
- (2) Der Verein beteiligt sich an der Vorbereitung und Durchführung traditioneller Veranstaltungen und Pflege des regionalen Brauchtums.
- (3) Die Vorstandsmitglieder, insbesondere die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen sind gehalten, sich nach Möglichkeiten in der Regional – und Landespresse zu Vereinsthemen zu äußern.
- (4) Zur besseren Verwirklichung der Vereinsziele ist langfristig ein Heimatarchiv und eine Heimatstube mit den erforderlichen Exponaten/Sammlungen einzurichten.
- (5) Eine Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Vereinsmitgliedern mit anderen im Sinne der vereinssetzungsmäßigen Zwecke oder ähnlichen Zielen wirkenden Behörden, Institutionen Vereine und Einzelpersonen ist anzustreben.
- (6) Nutzung der digitalen und sozialen Medien

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine ordentliche oder außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden.
- (2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Zöllnitz, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 16.06.2016 durch die Gründungsmitglieder einstimmig angenommen.

(2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister
in Kraft.

Kurt Jäger
H. Bauer
U. Tisch
H. Lück
1. Zagradnik

Tr. Bauer
H. Bauer